

Strukturreform vor Gericht

Juni 2015

Erste Urteile in Sachen Personalauslagerung: BMVg verliert vor Gericht

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der ehemaligen Wehrbereichsverwaltungen, die im Bereich der Personalabrechnung arbeiteten, wurden im Zuge der 7. Bundeswehrreform an die Bundesministerien des Innern und der Finanzen ausgelagert. Das alles erfolgte auf Initiative des ehemaligen Bundesministers der Verteidigung, Thomas de Maizière, und seines Staatssekretärs, Stéphane Beemelmans. Das Funktionspersonal sollte eins zu eins übergeben werden.

Der VAB hat sich gegen diese Maßnahme gestellt und einige Mitglieder sind der vielfachen Empfehlung des VAB, sich zu wehren, gefolgt. Ein erstes positives Gerichtsurteil, in dem die Versetzung als rechtswidrig angesehen wird, liegt jetzt vor.

Das Arbeitsgericht Frankfurt (Oder) schreibt in seinem Urteil vom 22.04.2015 - 6 Ca 170/15 - sinngemäß:

Die Bundeswehr ist verpflichtet, eine Arbeitsplatzsicherung nach § 3 Abs. 4 lit a) und b) TV UmBw durchzuführen. Zunächst ist zu prüfen, ob ein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz (unter Beibehaltung der bisherigen Eingruppierung und der zeitlichen Beschäftigung im bisherigen Umfang) bei einer Dienststelle des BMVg an demselben Ort oder in dessen Einzugsgebiet besteht.

Das Gericht schreibt weiter, dass die Bundeswehr für die Behauptung, ein solcher Arbeitsplatz stünde nicht zur Verfügung, voll beweispflichtig ist. Trotz mehrfacher Rüge hat die Bundeswehr weder einen substantiierten gerichtlichen Vortrag noch Belege für diese im Übrigen in fast allen Fällen von Versetzungen im Rahmen der Personalauslagerung aufgestellte Behauptung erbracht.

Wörtlich schreibt das Gericht, „man nehme den Vortrag der Bundeswehr mit Erstaunen zur Kenntnis.“

Der VAB ist über solche haltlosen Behauptungen indes schon lange nicht mehr erstaunt.